

Die Weizenernte Ungarns und der Weizenverbrauch.

B. Budapest, 13. Juli. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenz-Bureau veröffentlicht folgendes Communiqué: Das „Fremden-Blatt“ bemängelt in seiner heutigen Nummer die Daten des in den gestrigen Budapester Zeitungen erschienenen amtlichen Communiqués und konstatiert, daß im Jahre 1913 die Monarchie bei Berücksichtigung auch der Mehlausfuhr ein gewisses Ausfuhrplus hatte. Auf diese Entdeckung ist nur soviel zu bemerken, daß — was jeder, der in solchen Fragen auch nur einige Informiertheit besitzt, wissen muß — in Getreide- und Mehlerverkehrsfragen niemals das Kalenderjahr, sondern das Wirtschaftsjahr maßgebend ist. Die Produktions- und Konsumverhältnisse irgendeines Wirtschaftsgebietes können nämlich nur in dem Falle mit den Daten der Statistik beleuchtet werden, wenn die Ernte der einzelnen Jahre mit den Verkehrsdaten des von der betreffenden Ernte bis zur kommenden Ernte sich erstreckenden Wirtschaftsjahres verglichen wird. Es ist offenkundig, daß man die Wirkung der Ernte des Jahres 1913 auf unseren internationalen Getreide- und Mehlerverkehr nur so feststellen kann, wenn man die Verkehrsdaten der dem Schritte folgenden 12 Monate ins Auge faßt und nicht das Kalenderjahr, von dem 6 Monate auf die Zeit vor dem in Frage kommenden Schritt fallen. Jeder Fachmann könnte daher darüber im Reinen sein, daß unser Communiqué nicht von dem Einfuhrplus des Kalenderjahres 1913, sondern von demjenigen des Wirtschaftsjahres 1913 sprach. Wir können das „Fremden-Blatt“ beruhigen, daß diese Verkehrsdaten bei dem diesbezüglichen Gedankenaustausch der ungarischen und der österreichischen Regierung den Gegenstand sehr eingehenden Studiums bilden und vollkommen der Wirklichkeit entsprechen.

Gegenüber diesem Communiqué können wir nur neuerlich darauf hinweisen, daß in der von uns besprochenen Budapester Verlautbarung geradezu vom „Jahr 1913“ gesprochen war. Wenn die Verfasser der erwähnten Mitteilung die Absicht gehabt hatten, den Leser auf das von ihnen gemeinte „Wirtschaftsjahr“ hinzuweisen — bezüglich dessen übrigens auch in dem vorstehenden Communiqué weder ein Anfangsmonat noch ein Endmonat genau angegeben ist, so hätte es sich wohl am besten empfohlen, auch in ihrem Communiqué gleich den Ausdruck „Wirtschaftsjahr“ unter ausdrücklicher Bezeichnung des Anfangs- und Endtermines zu gebrauchen.

Wer nur einigermaßen „Fachmann“ ist, wird wohl auch wissen, daß die Erntetermine der verschiedenen Landesteile in Oesterreich und Ungarn sich auf eine längere Zeit verteilen, so daß das für den „Fachmann“ als selbstverständlich angesehene „Wirtschaftsjahr“ insolgedessen auch auf mehr als zwölf Monate hinaus sich erstrecken muß.

Die dritte Verordnung betrifft das Verbot der bisher stark verbreiteten künstlichen Beschwerung des Leders mit organischen und anorganischen Stoffen, darunter auch mit Gerbstoffen oder Fett. Die meisten Lederarten werden nach Gewicht verkauft, obwohl der richtige Preismaßstab nur das Maß wäre. Die Beschwerung kommt nun in einem gewissen Sinne dem aus diesem Brauche entspringenden Wunsche des Käufers entgegen, für sein Geld mehr Leder zugewogen zu erhalten, wobei jedoch der Käufer eben Leder meint, der Verkäufer jedoch Beschwerungsmittel zuliefert. In dieser einfachen Form der Gewichtsverkürzung repräsentiert sich die im übrigen unschädliche Beschwerung gewisser Lederarten mit Fett. Uebrigens gesundheitschädlich ist aber die Verwendung solcher Stoffe, die durch die Masse ausgewaschen werden, was eine starke Wasserdurchlässigkeit des Leders zur Folge hat, während eine dritte Sorte von Beschwerungsmitteln sogar Vergiftungserscheinungen hervorrufen kann. In einer Zeit, in der fast alle Gerbbetriebe direkt oder indirekt für Kriegsbedarf arbeiten, darf dieser altbekannte Uebelstand nicht länger gebuldet werden. Dem Ansehen der Erzeugnisse der heimischen Betriebe und damit ihrem Absatze würde es wohl nur nützen, wenn das Verbot der Lederbeschwerung auch in die Friedenszeit hinübergenommen würde. Unter Berücksichtigung der Zeit, die für die Fertigstellung bereits in Arbeit befindlichen Leders erforderlich ist, wird in der Verordnung eine Frist bis 31. August festgesetzt, nach deren Ablauf auch zur Fertigstellung beschwerten Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Vom 1. September an hat jeder Ledererzeuger die unbeschwerte Ware, die er in Verkehr bringt, durch einen auf jedem Stück anzubringenden dauerhaften und deutlich lesbaren Aufdruck als „nicht beschwert“ kenntlich zu machen. Der Aufdruck hat auch die Firmabezeichnung des Erzeugers zu enthalten.